

Um die Verantwortung der Räte der Bezirke und Kreise für die sozialistische Intensivierung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft unter den neuen Bedingungen besser wahrnehmen zu können und die komplexe gesellschaftliche und ökonomische Leitung im Territorium zu fördern, wurden z. B. im Jahre 1975 die Produktionsleitungen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise in Abteilungen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise umgebildet. Das trug dazu bei, die einheitliche Leitung durch die örtlichen Räte weiter zu stärken. Gleichzeitig wurden bei den Räten der Bezirke Abteilungen für Forstwirtschaft gebildet. Ferner erfolgte im Jahre 1975 die Bildung von Abteilungen für Geologie bei den Räten der Bezirke.

3.5.2. *Die Leitung und Unterstellung der Fachorgane*

Die Fachorgane der örtlichen Räte sind — wie bereits festgestellt — Struktureinheiten der Räte, die im Auftrag des jeweiligen Rates bestimmte Zweige und Bereiche leiten und planen und dabei die komplexe Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens im Territorium gewährleisten. Die Fachorgane bestehen aus leistungsfähigen Kollektiven von Mitarbeitern. Der jeweilige Leiter ist entweder selbst Mitglied des Rates oder einem Mitglied des Rates unmittelbar unterstellt.

Ausgehend vom Umfang der zu lösenden Aufgaben werden Fachorgane von den Räten der Bezirke, der Stadt- und Landkreise, der Stadtbezirke und — soweit erforderlich — von den Räten der kreisangehörigen Städte und in einzelnen Fällen auch von den Räten größerer Gemeinden gebildet.

Die Fachorgane der örtlichen Räte sind hinsichtlich ihrer staatsorganisatorischen Grundform *Abteilungen*, die - je nach der Größe ihres Aufgabengebietes - in Sektoren bzw. Sachgebiete untergliedert sein können. Zu den Fachorganen der örtlichen Räte zählen auch die Bezirks- bzw. Kreisplankommissionen, die Bauämter, die Wirtschaftsräte der Bezirke, die Ämter für Arbeit und Löhne bzw. die Ämter für Arbeit.

Bei den Fachorganen ist zwischen funktionellen und zweigleitenden Organen zu unterscheiden. Zu den *funktionellen Fachorganen* gehören die Bezirks- bzw. Kreisplankommissionen, die Abteilungen Finanzen und Preise u. a. Die *zweigleitenden Fachorgane* sind die Abteilungen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, für Volksbildung, für Kultur u. a.

Die Fachorgane der örtlichen Räte arbeiten nach dem Prinzip der *Einzelleitung* bei *kollektiver Beratung der Grundfragen* des Aufgabengebietes. Die Leiter der Fachorgane werden vom Rat — nach Abstimmung mit dem Leiter des übergeordneten Fachorgans — berufen und abberufen. Die entsprechenden Beschlüsse des Rates bedürfen der Bestätigung durch die zuständige Volksvertretung (§ 12 Abs. 3 GöV).

Der Leiter hat die Tätigkeit des ihm unterstellten Fachorgans selbständig und eigenverantwortlich zu planen, zu organisieren und zu sichern. Das betrifft die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretung und des Rates auf dem jeweiligen Gebiet ebenso wie alle anderen notwendigen Entscheidungen und Leitungsmaßnahmen, die er im Rahmen seiner Kompetenz treffen muß. Dazu hat er das Zusammenwirken seines Fachorgans mit anderen Fachorganen des Rates, mit den Betrieben und Einrichtungen im Territorium sowie den staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen zu sichern. Bei der Durchführung